

Der Kantonsrat hat am 27. November 2017 das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 wie folgt revidiert:

<i>Begriffe</i>
§ 4. In diesem Gesetz bedeuten: Direktion: unverändert. Gemeinde: unverändert. Wohnsitzgemeinde: unverändert. Standortgemeinde: die Gemeinde, in der die Kindertagesstätte gemäss § 18 b Abs. 1 ihren Standort hat, Dritte: unverändert.
<i>Aufbewahrungsfristen</i>
§ 6 d. Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.
<i>Direktion</i>
§ 14. Die Direktion lit. a–c unverändert. lit. f wird aufgehoben.
<i>Zentrale Behörde Adoption</i>
§ 14 a. ¹ Die Direktion ist die zuständige Zentrale Behörde im Sinne von Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB in Verbindung mit Art. 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ). ² Sie erfüllt die Aufgaben der Zentralen Behörde gemäss BG-HAÜ und der Verordnung vom 29. Juni 2011 über die Adoption (Adoptionsverordnung, AdoV). ³ Sie kann gegen kostendeckende Beiträge Aufträge zur Führung der Zentralen Behörde anderer Kantone übernehmen. Sie schliesst dazu eine Leistungsvereinbarung gemäss § 12 ab. ⁴ Sie kann die zukünftigen Adoptiveltern zum Besuch einer Informationsveranstaltung gemäss AdoV verpflichten.
<i>Kenntnis der Abstammung</i>
§ 14 b. Die Direktion bezeichnet die gemäss Art. 268 d Abs. 4 ZGB zuständige Stelle für die Beratung und schliesst mit ihr eine Leistungsvereinbarung gemäss § 12 ab oder erbringt die Leistung selber.

<i>Jugendhilfestellen</i>
<i>a. Beratung von Leistungsempfängern</i>
§ 15. Die Jugendhilfestellen gewährleisten Information, Beratung und Unterstützung insbesondere in den folgenden Bereichen: lit. a–f unverändert.
<i>b. Inkassohilfe und finanzielle Leistungen</i>
§ 16. Abs. 1 und 2 unverändert. Abs. 3 wird aufgehoben
<i>c. Weitere Aufgaben</i>
§ 17. ¹Die Jugendhilfestellen lit. a–c unverändert. f. führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Beistandschaften sowie Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren oder ohne geregelten Aufenthalt. ²Die Verordnung bezeichnet die gemäss Abs. 1 von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden entgegenzunehmenden Aufträge und regelt die Auftrags Erfüllung sowie deren Leistungsumfang.
Marginalie zu § 18: <i>Familienergänzende Betreuung</i> <i>a. Angebot im Vorschulbereich</i>
<i>b. Tagesfamilien</i>
§ 18 a. ¹Wer sich als Tagespflegeeltern gemäss der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) (Tagesfamilie) anbietet, ist gegenüber seiner Wohnsitzgemeinde meldepflichtig und untersteht deren Aufsicht. ²Für Tagesfamilien gelten Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 PAVO bezüglich Versicherung der Kinder und Änderung der Verhältnisse sinngemäss. ³Die Verordnung regelt: a. ab welchem zeitlichen Umfang der Betreuung die Meldepflicht gegeben ist, b. die Dauer, während der ein Kind in der Tagesfamilie betreut werden darf, c. die Kriterien für die Belegung der Betreuungsplätze.

c. Kindertagesstätten

§ 18 b. ¹ Wer Kinderkrippen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO (Kindertagesstätten) für Kinder im Vorschulalter anbietet, benötigt eine Bewilligung seiner Standortgemeinde und untersteht deren Aufsicht. Die Bewilligung wird der Trägerschaft erteilt.

² Privatschulen, die über eine Bewilligung gemäss dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 verfügen, benötigen für die Betreuung ihrer Schülerinnen und Schüler im Vorschulalter keine Bewilligung gemäss Abs. 1.

³ Bewilligungen sind erforderlich, sofern die Einrichtung gegen Entgelt wöchentlich während mindestens 25 Stunden Betreuungsdienst und regelmässig sieben oder mehr Plätze anbietet.

⁴ Die Bewilligungspflicht entfällt, wenn für kein Kind mehr als zwölf Stunden Betreuung pro Woche oder mehr als vier Stunden Betreuung pro Tag angeboten werden.

⁵ Die Verordnung regelt die Dauer, während der ein Kind in einer Kindertagesstätte betreut werden darf.

⁶ Die Gemeinden melden der Direktion Namen und Adresse der Kindertagesstätten auf ihrem Gebiet und deren Trägerschaft.

d. Bewilligungsvoraussetzungen für Kindertagesstätten

§ 18 c. Die Verordnung regelt die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung mit Bezug auf:

- a. Konzeption und Organisation der Kindertagesstätte,
- b. Personalbestand,
- c. persönliche Eignung, Berufsausbildung und Berufserfahrung der in der Kindertagesstätte tätigen Personen,
- d. Örtlichkeiten und deren Ausstattung.

e. Betreuungsschlüssel

§ 18 d.¹ Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen betreut. Kinder bis zum 19. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze.

² In jeder Gruppe muss eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Sind mehr als sechs Plätze belegt, muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein.

³ Von Abs. 1 abweichende Betreuungskonzepte sind möglich, wenn

- a. das Betreuungsverhältnis gemäss Abs. 2 gewährleistet ist und
- b. den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird.

<i>f. Zuständigkeit</i>
§ 18 e. Die Gemeinden können ihre Zuständigkeiten gemäss § 18 a und § 18 b einer anderen Gemeinde übertragen.
<i>g. Sanktionen</i>
§ 18 f. ¹ Art. 26 PAVO ist sinngemäss anwendbar auf die Verletzung von Pflichten gemäss §§ 18 a–18 d oder einer gestützt darauf erlassenen Verordnung oder Verfügung. ² Bei Pflichtverletzungen durch eine juristische Person auferlegt ihr die Aufsichtsbehörde die Sanktionen.
<i>Finanzielle Leistungen</i>
<i>a. Grundsatz</i>
§ 21. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Verordnung legt die anrechenbaren Mittel und die anerkannten Lebenskosten fest. Sie regelt die Bemessung und die regelmässige Anpassung der Bemessungsfaktoren an die Teuerung.
<i>f. Rückerstattung</i>
§ 27. Abs. 1 wird aufgehoben. Abs. 2 wird zu Abs. 1.
§ 28 wird aufgehoben.
<i>Vorschulbereich</i>
§ 29. ¹ Kinder mit Aufenthalt im Kanton Zürich haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen, wenn lit. a und b unverändert. ² Die Verordnung legt den Anspruch gemäss Abs. 1 mit Bezug auf die Massnahmenart und die Dauer des Anspruchs fest.
<i>Nachschulbereich</i>
§ 30. ¹ Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton Zürich haben ab Austritt aus der Volksschule bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen, soweit keine anderweitige Leistungspflicht besteht und wenn lit. a und b unverändert. ² Die Verordnung legt den Anspruch gemäss Abs. 1 mit Bezug auf die Massnahmenart und die Dauer des Anspruchs fest.

<i>Bewilligungspflicht</i>
<i>a. Erteilung der Bewilligung</i>
§ 32. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Direktion erteilt die Bewilligung befristet. Sie kann sie mit Auflagen und Bedingungen verbinden. Abs. 4 unverändert.
<i>Bezeichnung von Abklärungsstellen</i>
§ 34. Abs. 1 unverändert. ² Die Leistungsvereinbarung regelt die Kriterien zur Bedarfserhebung und legt das Abklärungsverfahren fest.
<i>Gemeindebeiträge</i>
§ 35. ¹ Die Gemeinden, ausgenommen die Gemeinden, die ihre Leistungen selbstständig erbringen, leisten an die Kosten der Leistungen gemäss §§ 15–17 Abs. 1 lit. a–e Beiträge von 40%. Von den Kosten werden die anrechenbaren Erträge in Abzug gebracht. ² Die Gemeinden leisten an die Kosten der Beistandschaften und Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige gemäss § 17 Abs. 1 lit. f und an die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich gemäss §§ 29 und 30 Beiträge von 40%. Abs. 3 und 4 unverändert.

<i>Gebühren</i>
<i>a. Gebührenpflichtige Leistungen</i>
§ 36. ¹ Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach diesem Gesetz betrauten Stellen erheben Gebühren für: lit. a und b unverändert. c. die vorübergehende Betreuung von Kindern vor Ort bei notfallbedingter Abwesenheit der Eltern, lit. d und e werden aufgehoben. lit. f wird zu lit. d. lit. i wird zu lit. e. f. die Beratung gemäss § 14 b, g. die Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen gemäss § 18 b, h. die Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen gemäss § 32. lit. j und k werden aufgehoben. Abs. 2 unverändert.
<i>b. Gebührenpflichtige Stellen und Personen</i>
§ 37. Gebührenpflichtig sind für die Leistungen a. gemäss § 36 Abs. 1 lit. a und b: die auftraggebenden Behörden, b. gemäss § 36 Abs. 1 lit. c und d: die leistungsbeziehenden Eltern unter solidarischer Haftung bzw. der leistungsbeziehende Elternteil, c. gemäss § 36 Abs. 1 lit. e: die zukünftigen Adoptiveltern unter solidarischer Haftung bzw. bei Einzeladoption der zukünftige Adoptivelternteil, d. gemäss § 36 Abs. 1 lit. f: die Ratsuchenden, e. gemäss § 36 Abs. 1 lit. g: die um Bewilligung ersuchenden Trägerschaften, f. gemäss § 36 Abs. 1 lit. h: die um Bewilligung ersuchenden Leistungsanbieterinnen und -anbieter.
<i>c. Bemessungsgrundsatz</i>
§ 38. ¹ Die Gebühren werden nach den tatsächlichen Kosten festgesetzt. Sie können in begründeten Einzelfällen, insbesondere aus Gründen des Kindeswohls, ganz oder teilweise erlassen werden. ² Bei Gebühren gemäss § 36 Abs. 1 lit. f kann die Leistungsvereinbarung a. festlegen, dass in Ausnahmefällen von der Erhebung kostendeckender Gebühren aus wichtigen Gründen abgesehen werden kann, und b. die finanzielle Beteiligung der Direktion in diesen Fällen regeln. ³ Die Verordnung legt die Höhe der Gebühren fest. Bei den Leistungen gemäss § 36 Abs. 1 lit. c und d werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern berücksichtigt. ⁴ Personen, die Sozialhilfe beziehen, sind von der Gebührenpflicht befreit.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. November 2017

¹ Befristete Bewilligungen für Kindertagesstätten, die gestützt auf bisheriges Recht erteilt wurden, bleiben gültig. Unbefristete Bewilligungen bleiben während vier Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts gültig.

² Bewilligungsanpassungen richten sich nach neuem Recht.